IGE | IPI

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle
Istituto Federale della Proprietà Intellettuale
Swiss Federal Institute of Intellectual Property

Stauffacherstrasse 65/59 g
CH-3003 Bern
T +41 31 377 77 77
info@ipi.ch | www.ige.ch

Entscheid
in den Widerspruchsverfahren Nr. 104941 und Nr. 104942
in Sachen

V.SUN GmbH
In der Aue 4
69118 Heidelberg
DE-Deutschland

Widersprechende Partei

vertreten durch

Dr. Michael Kikinis
Waffenplatzstrasse 10
8002 Zürich

IR-Marke Nr. 1540952 - V.SUN

gegen

Lixiang Zhou
Room 450, No. 3, Fanghu West 2nd Road, Huli District
361000 Xiamen City
CN-China

Widerspruchsgegnerische Partei

vertreten durch

Jin Zuo Su
12 Rue Le Corbusier
1208 Genève

CH-Marke Nr. 834928 - TSUN

Gestützt auf Art. 31 ff. i.V.m. Art. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG, SR 232.11), Art. 20 ff. der Markenschutzverordnung (MSchV, SR 232.111), Art. 1 ff. der Verordnung des IGE über Gebühren (GebV-IGE, SR 232.148) sowie auf Art. 1 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) hat das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (nachfolgend: IGE)

in Erwägung gezogen:

I. Sachverhalt und Verfahrensablauf

1. Die Eintragung der CH-Marke Nr. 834928 «TSUN» (nachfolgend angefochtene Marke) wurde am 14.08.2025 in Swissreg veröffentlicht. Sie war soweit vorliegend interessierend für folgende Waren eingetragen:

   Klasse 3: Künstliche Wimpern; Augengelpads für kosmetische Zwecke; Haarfärbemittel; Poliermittel;Kosmetika; Fleckenentferner; Abschminkmittel; Zahnputzmittel; Enthaarungsmittel; ätherische Öle; Badezusätze, nicht für medizinische Zwecke; Massagegele, ausgenommen für medizinische Zwecke; Mittel zur Intimreinigung für hygienische oder desodorierende Zwecke [Toiletteartikel]; Vaginalspülungen zur Intimreinigung oder für desodorierende Zwecke; Reinigungsmittel; Reinigungsmilch für Körper- und Schönheitspflege; Waschmittel; Parfüms; Sandpapier; desodorierende Seifen; Augenbrauenstifte; Luftbeduftungsmittel; kosmetische Schlankheitspräparate; Shampoos für Heimtiere [nicht medizinische Pflegemittel]; Wimperntusche [Mascara]; Atemfrischesprays; atemerfrischende Streifen; Sonnenschutzmittel; phytokosmetische Mittel; Nagellackentferner; Kosmetika für Kinder; Nagelglitter; Zahnpasta; Badetees für kosmetische Zwecke; mit Reinigungsmitteln imprägnierte Babytücher; künstliche Nägel; Stückseifen für die Toilette; Reinigungsflüssigkeit für Windschutzscheiben; Mittel zur Beseitigung von Abflussverstopfungen; Haarspray; Schuhpolitur; Tuchmasken für kosmetische Zwecke; mit Waschmitteln gefüllte Waschkugeln; Shampoos; Nagellack; Lidschatten; Hautbefeuchter für kosmetische Zwecke; Seren für kosmetische Zwecke; Schönheitsmasken; Lipgloss;

   Klasse 5: Luftreinigungsmittel; Mottenschutzmittel; Antiseptika; Badezusätze für medizinische Zwecke; antiseptische Baumwolle; Katechu für pharmazeutische Zwecke; Kollyrium; Vitaminpräparate; haemostatische Stifte; Analgetika; Fieberheilmittel; medizinische Tees; Lebertran; Öle für medizinische Zwecke, ausgenommen ätherische Öle; medizinische Kräuter; Jodtinkturen; Unkrautvertilgungsmittel; Lotionen für veterinärmedizinische Zwecke; Salben für pharmazeutische Zwecke; Damenbinden; Tonika [Arzneimittel]; Skapuliere für chirurgische Zwecke; Präparate zum Sterilisieren; Diätgetränke für medizinische Zwecke; medizinische Abmagerungspräparate; Arzneimittel für zahnärztliche Zwecke; diätische Substanzen für medizinische Zwecke; Inkontinenzwindeln; Reinigungsmittel für Kontaktlinsen; Ballaststoffe; Enzyme für medizinische Zwecke; Präparate von Spurenelementen für Human- und Tierkonsum; Stilleinlagen; Nahrungsergänzungsmittel; Mundspülungen für medizinische Zwecke; Vaginalspülungen für medizinische Zwecke; medizinische Präparate für den Haarwuchs; Augenklappen für medizinische Zwecke; Mittel zur Desodorierung der Luft; Intimgleitmittel; Babywindeln; Nahrungsergänzungsmittel für Tiere; Pestizide; Windeln für Heimtiere; Desinfektionsmittel; Wattestäbchen für medizinische Zwecke; Säuglingsanfangsnahrung; Milchpulver für Babys; Kollagen für medizinische Zwecke; pharmazeutische Erzeugnisse; medizinische Seifen; medizinische Shampoos; Nahrungsergänzungsmittel auf Basis von Acai-Pulver; medizinische Zahnpasta; Badetees für therapeutische Zwecke; gefüllte Verbandkästen; pharmazeutische Präparate für die Behandlung von Kopfschuppen.

2. Am 13.11.2025 erhob die widersprechende Partei gegen die Eintragung dieser Marke Widerspruch und beantragte deren teilweisen Widerruf im obgenannten Umfang.

3. Die widersprechende Partei stützt sich auf ihre CH-Marke Nr. 820897 «V.SUN» (Widerspruchsverfahren Nr. 104941; nachfolgend Widerspruchsmarke 1) sowie auf ihre internationale Registrierung Nr. 1540952 «V.SUN» (Widerspruchsverfahren Nr. 104942, nachfolgend Widerspruchsmarke 2).

4. Die Widerspruchsmarken sind in der Schweiz für folgende Waren eingetragen bzw. geschützt:

   <u>Widerspruchsmarke 1</u>

   Klasse 4: Brennstoffe und Leuchtstoffe; Kerzen; Duftkerzen; Nachtlichte [Kerzen]; Kerzen für Beleuchtungszwecke; Kerzen für besondere Anlässe; Parfümierte Kerzen; Kerzen in Dosen; Teelichter; Schwimmkerzen; Dochte für Kerzen und Lampen; Kerzen-Sets; Dochte zur Beleuchtung.

   Klasse 5: Diätetische Lebensmittel; diätetische Erzeugnisse; Nahrungsergänzungsmittel; zahnmedizinische Präparate und Erzeugnisse sowie medizinische Zahnputzmittel; Hygienepräparate und -artikel;

Luftdesodorierungs- und Luftreinigungspräparate; medizinische Verbandmaterialien, Abdeckmaterialien und Applikatoren; Vitamin- und Mineralstoffpräparate; zahnmedizinische Präparate und Erzeugnisse; Antioxidantien für medizinische Zwecke; Ballaststoffe; Diätgetränke für medizinische Zwecke; diätetische Erzeugnisse für medizinische Zwecke; Eiweissergänzungsshakes; Diätnahrungsmittel für medizinische Zwecke; flüssige Vitaminergänzungsmittel; flüssige Nahrungsergänzungsmittel; Fischöle für medizinische Zwecke; funktionelle Nahrungsmittel zur Verwendung als Nahrungsergänzungsmittel; Mahlzeitenersatz in Pulverform; mineralische Nahrungsergänzungsmittel; Multivitamine; Multivitaminpräparate; Nährstoff-Energieriegel als Nahrungsergänzungsmittel; Nahrungsergänzungsgetränke; Nahrungsergänzungsmittel aus Leinsamen; Nahrungsergänzungsmittel aus Hefe; Nahrungsergänzungsmittel aus Kasein; Nahrungsergänzungsmittel aus Proteinen; Nahrungsergänzungsmittel auf Basis von Acai-Pulver; Nahrungsergänzungsmittel aus Weizenkeimen; Nahrungsergänzungsmittel mit kosmetischer Wirkung; Nahrungsergänzungsmittel aus Lezithin; Nahrungsergänzungsmittel aus Spurenelementen; Nahrungsergänzungsmittel aus Vitaminen; Nahrungsergänzungsmittel für Sportler; Nahrungsergänzungsmittel aus Aminosäuren; Nahrungsergänzungsmittel aus DHA-Algenöl; Nahrungsergänzungsmittel aus Lutein; Nahrungsergänzungsmittel aus Folsäure; Nahrungsergänzungsmittel in flüssiger Form; Nahrungsergänzungsmittel in Pulverform; sojaeiweisshaltige Nahrungsergänzungsmittel; präbiotische Ergänzungsmittel; probiotische Ergänzungsmittel; probiotische Präparate für medizinische Zwecke; Pflaster; Pflaster mit Vitaminzusätzen; Riegel als Nahrungsergänzungsmittel; Vitaminpräparate; Vitamin-Brausetabletten; Vitamin-Fruchtgummi; Vitamin-D-Präparate; Vitamin-A-Präparate; Vitamin-B-Präparate; Vitamin-C-Präparate; Vitamintropfen; Vitaminmischpräparate; Vitamintabletten; Vitamingetränke; Zinkergänzungspastillen; Nahrungsergänzungsmittel auf Zinkbasis; Wirkstoffe freisetzende Schmelzfilme, welche die Verabreichung von Nahrungsergänzungsmitteln erleichtern; Desinfektionsmittel und Antiseptika; absorbierende Erzeugnisse für die Körperhygiene; medizinische und desinfizierende Seifen sowie Detergenzien; Gele zur Desodorierung der Luft; Präparate zur Desinfektion der Luft; desinfizierende Handwaschmittel; desinfizierende Seifen; Desinfektionsmittel für hygienische Zwecke; Badezusätze für medizinische Zwecke; Bonbons für medizinische Zwecke; Kaugummi für medizinische Zwecke; Bräunungstabletten; mit pharmazeutischen Lotionen getränkte Tücher; pharmazeutische Hautlotionen; pharmazeutische Präparate; pharmazeutische Präparate für die Hautpflege; Kollagen für medizinische Zwecke; medizinische Lippenpflegepräparate; medizinische Cremes für die Lippen; Seren; Bandagen für Verbandszwecke; elastische Bandagen [Verbandmaterial]; Verbandmaterial; medizinische Kräuter; Kräuterextrakte für medizinische Zwecke; medizinische Tees; Deodorants, ausser für Menschen oder für Tiere; Luftauffrischungssprays; Luftreinigungsmittel.

Klasse 18: Gepäck, Taschen, Brieftaschen und andere Tragebehältnisse; Regen- und Sonnenschirme; Strandschirme; Sonnenschirme; Überzüge für Sonnenschirme; Einkaufstaschen aus Leinen; Einkaufstaschen für Lebensmittel; Geldbörsen; Freizeittaschen; wiederverwendbare Einkaufstaschen; Textile Einkaufsbeutel; Handtaschen; Sporttaschen; Reisetaschen; Kosmetikbeutel; Kosmetiktaschen ohne Inhalt; Kulturbeutel; leere Kulturbeutel; leere Kulturtaschen; Badetaschen; Brieftaschen; Kartenetuis aus Lederimitationen; Kartenetuis aus Leder; Reisetaschen und Koffer; Rucksäcke; Taschen aus Lederimitationen.

Klasse 24: Haushaltswäsche; Vorhänge und Stores aus Textilien oder aus Kunststoff; Abschminktücher aus Stoff; aufnähbare Etiketten aus Stoff für Bekleidung; Banner aus Stoff oder Kunststoff; Bettdecken; Betthussen; Bettlaken; Duschvorhänge aus textilem Material oder aus Kunststofffolie; Etiketten aus Stoff; Gardinen aus Textilien oder aus Kunststoff; Gardinenhalter aus Textilstoffen; Geschirrtücher; Kissenbezüge; Kopfkissenbezüge; Möbelüberzüge aus Textilien; Picknickdecken; Platzdeckchen (Sets) aus Stoff; Portieren (Vorhänge); Scheibengardinen; Schutzüberzüge für Möbel; selbstklebende Etiketten aus Stoff für Taschen; Textilgesichtstücher; Textilhandtücher; Textiltaschentücher; Tischdeckchen aus Stoff; Tischläufer, nicht aus Papier; Tischservietten aus Stoff; Tischtücher, nicht aus Papier; Tischwäsche, nicht aus Papier; Tuch; Untersetzer aus Stoff; Wachstuch (Tischtücher); Wandbekleidungen aus textilem Material; Waschhandschuhe; Yogadecken; Yogatücher; Badwäsche; Bettwäsche und Decken; Handtücher; Abtrockentücher; Haartrockentücher aus textilem Material; Turbanhandtücher zum Trocknen der Haare; Make-up-Tücher aus textilem Material; Badewäsche [ausgenommen Bekleidungsstücke]; Bettwäsche; Bezüge für Kissen; Decken für Heimtiere; Fähnchen aus Stoff oder Kunststoff; Fahnen aus Stoff oder Kunststoff; Fahnen aus Fahnentuch; Reisedecken; Tagesdecken für Betten; Tischdecken; Küchenwäsche und Tischwäsche; Tischdecken aus textilem Material.

Klasse 25: Bekleidungsstücke; Kopfbedeckungen; Schuhwaren; Oberteile mit Trägern; Yoga-Oberteile; T-Shirts; Yoga-T-Shirts; Shirts und Höschen; Hosen; Röcke; Anzüge; Jacken; Jerseykleidung; Polohemden; Leggings [Hosen]; Morgenmäntel; Unterwäsche und Nachtwäsche; Unterhosen; Unterhemden; Korsetts [Unterbekleidung]; Korsettleibchen; Badeanzüge; Bademäntel; Badeshorts; Badebekleidung für Herren und Damen; Badehosen; Bikinis; Strümpfe; Strumpfhosen; Nylonkniestrümpfe; Socken und Strumpfwaren; Handschuhe [Bekleidung]; Gürtel [Bekleidung]; Schürzen; Schlafmasken; Hüte; Baseballcaps; Mützen; Schals; Tücher [Schals]; Sandalen; Hausschuhe.

Widerspruchsmarke 2

Klasse 3: Produits de toilette; préparations pour les soins de beauté et le nettoyage du corps; préparations pour le bain; traitements et préparations capillaires; préparations pour les soins de la peau, des yeux et des ongles; produits de maquillage; savons et gels; déodorants et produits contre la transpiration; patchs de gel pour les yeux à usage cosmétique; préparations pour la douche et le bain; produits de brumisation pour le corps; poudres-crèmes pour le visage; gels pour la douche et le bain; mousses pour la douche et le bain; préparations pour la douche; mousses de douche; lingettes jetables imprégnées de compositions nettoyantes pour le visage; cosmétiques colorants pour la peau; lingettes cosmétiques pré-humidifiées; lingettes imprégnées de préparations cosmétiques d'hygiène personnelle; Produits cosmétiques fonctionnels; produits hydratants anti-âge; hydratants anti-âge à utiliser en tant que produits cosmétiques; préparations de soin anti-vieillissement pour la peau; sérums anti-âge; crèmes anti-âge; crèmes pour le contour des yeux; crèmes (non médicamenteuses) pour les yeux; gels contour des yeux; masques pour les yeux sous forme de gels; produits pour le soin des yeux, non médicamenteux; crèmes (baumes) anti-imperfections; crèmes démaquillantes; crèmes non médicamenteuses; crèmes pour le visage et le corps; baumes à lèvres; fixateurs pour vernis à ongles; crèmes anticellulite; crèmes pour le raffermissement de la peau; crèmes anti-rides; produits hydratants; produits hydratants pour la peau; crèmes hydratantes; crèmes hydratantes à usage cosmétique; crèmes lotions et gels hydratants; masques hydratants pour la peau; produits hydratants pour le corps; masques hydratants; préparations hydratantes; laits hydratants; baumes non médicamenteux pour les pieds; crèmes non médicamenteuses pour les pieds; préparations non médicamenteuses pour les soins des pieds; gels anti-âge; crèmes pour le visage à usage cosmétique; crèmes non médicamenteuses pour le visage; émulsions pour le visage; gels pour le visage; masques pour le visage; gommages non médicamenteux pour le visage; laits démaquillants pour le visage; nettoyants pour le visage [produits cosmétiques]; sérums pour le visage à usage cosmétique; nettoyants pour le visage [produits cosmétiques]; toniques pour le visage [produits cosmétiques]; toniques à usage cosmétique; tonifiants non médicamenteux pour la peau; lotions cosmétiques pour le visage; émulsions pour le lissage de la peau; beurres pour les mains et le corps; crèmes pour les mains; masques pour les mains pour les soins de la peau; lotions pour les mains; lotions non médicamenteuses pour les mains; laits pour les mains; huiles pour les mains (non médicamenteuses); baumes non médicamenteux pour la peau; produits revitalisants pour la peau; crèmes pour la peau; crèmes pour l'atténuation de lentigo sénile; crèmes non médicamenteuses pour la peau; lotions pour la peau; masques pour la peau [produits cosmétiques]; crèmes revitalisantes pour la peau à usage cosmétique; lotions pour les soins de la peau [cosmétiques]; composés pour les soins de la peau après une exposition aux rayons du soleil; mousses pour les soins de la peau; préparations antirides pour soins de la peau; crèmes nettoyantes pour la peau; lotions nettoyantes pour la peau; produits nettoyants pour la peau; nettoyants pour la peau [non médicamenteux]; beurre de cacao à usage cosmétique; gels cosmétiques pour le contour des yeux; beurre pour le corps [à usage cosmétique]; crèmes non médicamenteuses pour le corps; masques pour le corps sous forme de crèmes; crèmes pour le corps; émulsions pour le corps; lotions pour le corps; masques corporels; exfoliants pour le corps; poudres pour le corps; poudres non médicamenteuses pour le corps; huiles corporelles [à usage cosmétique]; crèmes cosmétiques pour peaux sèches; crèmes raffermissantes contour des yeux à usage cosmétique; produits cosmétiques pour la douche; crèmes hydratantes après- rasage; gels hydratants [cosmétiques]; concentrés hydratants [cosmétiques]; lotions hydratantes pour le corps [cosmétiques]; produits cosmétiques hydratants; produits hydratants pour le visage [produits cosmétiques]; produits de gommage pour le visage [cosmétiques]; préparations pour le visage; crèmes pour les mains à usage cosmétique; crèmes hydratantes pour la peau [cosmétiques]; lotions hydratantes pour la peau [cosmétiques]; crèmes pour le soin de la peau [produits cosmétiques]; préparations cosmétiques pour soins de la peau; huiles [cosmétiques] pour le soin de la peau; nettoyants pour la peau [cosmétiques]; produits cosmétiques embellisseurs pour la peau; produits de gommage pour le corps à usage cosmétique; huile pour le corps sous forme de nébuliseur; produits de protection pour les lèvres [cosmétiques]; lotions antirides contour des

yeux; lotions pour le durcissement des ongles; préparations cosmétiques pour la régénération de la peau; cosmétiques pour la protection de la peau contre les coups de soleil; crèmes de nuit [cosmétiques]; dissolvants pour vernis à ongles [cosmétiques]; préparations pour le soin des ongles à usage cosmétique; produits cosmétiques en aérosols pour les soins de la peau; préparations cosmétiques pour l'atténuation des rides du visage à usage topique; préparations cosmétiques pour le raffermissement de la peau; bâtons d'écran solaire pour les lèvres [cosmétiques]; préparations cosmétiques de protection solaire; patchs cosmétiques pour la peau contenant un écran solaire et un écran total; cold cream à usage cosmétique; cold-creams; baumes labiaux [non médicamenteux]; crèmes pour les lèvres; produits de protection pour les lèvres (non médicamenteux); masques pour le corps sous forme de lotions; lotions d'aromathérapie; lotions pour les yeux; lotions pour soins du visage et du corps; lotions à usage cosmétique; lotions anticellulite; lotions après-soleil; lotions anti-âge; laits corporels; lotions pour les soins de la peau sous forme de laits; produits cosmétiques pour le traitement des rides; cosmétiques pour le traitement de la peau sèche; crèmes de nuit; crèmes pour les ongles; gels pour les ongles; vernis pour les ongles; vernis à ongles à usage cosmétique; crèmes exfoliantes; exfoliants; sérums non médicamenteux pour la peau; préparations pour le soin du visage non médicamenteuses; lotions non médicamenteuses pour les pieds; produits nettoyants pour la toilette intime, non médicamenteux; crèmes parfumées; crèmes parfumées pour le corps; lotions parfumées pour le corps; exfoliants pour le visage; produits de gommage exfoliants pour le corps; exfoliants pour le soin de la peau; exfoliants pour le nettoyage de la peau; gommages exfoliants à usage cosmétique; masques d'enveloppement pour le resserrement des pores utilisés comme produits cosmétiques; préparations non médicamenteuses pour le soin des lèvres; matériaux de surcouche pour les ongles; préparations pour l'adoucissement de la peau; huiles à usage cosmétique; huiles hydratantes après-soleil pour la peau; produits pour affiner le grain de la peau; lotions de rasage; crèmes nettoyantes; gels nettoyants; masques nettoyants; lotions démaquillantes; laits de toilette; laits de toilette pour les soins de la peau; mousses nettoyantes; mousses nettoyantes; huiles nettoyantes; lotions de jour; crèmes de jour; sprays avec indice de protection solaire; huiles écrans solaires [cosmétiques]; écrans solaires totaux; huiles de bronzage à usage cosmétique; préparations de protection solaire; préparations de protection solaire à usage cosmétique; produits de protection solaire pour les lèvres; mousses cosmétiques contenant des écrans solaires; préparations antisolaires; lotions d'écran solaire; crèmes écrans solaires; lotions de protection solaire; bâtons écran solaire; crèmes de protection solaire [cosmétiques]; écrans solaires; produits de beauté tonifiants pour application corporelle; toniques de beauté pour application sur le visage; masques de beauté; masques de beauté; crèmes protectrices; toniques pour la peau; toniques [cosmétiques]; lotions toniques pour le visage, le corps et les mains; préparations de rasage et d'épilation.

5. Mit Verfügung vom 18.11.2026 wurde die widerspruchsgegnerische Partei zur Einreichung einer Stellungnahme zum Widerspruch aufgefordert. Innert Frist wurde keine Eingabe gemacht.
6. Mit Verfügung vom 30.12.2025 schloss das IGE die Verfahrensinstruktion ab.
7. Mit Entscheid vom 18.05.2026 hat das IGE den Widerspruch teilweise gutgeheissen.

II. Wiedererwägung

1. Nach Art. 58 VwVG kann die Vorinstanz bis zu ihrer Vernehmlassung die angefochtene Verfügung in Wiedererwägung ziehen.
2. Als Vorinstanz im Sinne von Art. 58 VwVG kommen erstinstanzliche verfügende Behörden infrage (Bernhard Waldmann, Philipp Weissenberger, VwVG Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Schulthess 2009, N 26 zu Art. 58).
3. Der Anwendungsbereich von Art. 58 VwVG beschränkt sich auf erstinstanzliche Verfahren im Sinne von Art. 5 VwVG. Beim angefochtenen Entscheid im Widerspruchsverfahren vom 18.05.2026 (nachfolgend Widerspruchsentscheid) handelt es sich definitionsbedingt um eine erstinstanzliche Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG.
4. Die Wiedererwägung erfolgt entweder von Amtes wegen oder auf ein (Wiedererwägungs-)Gesuch eines Betroffenen hin. Die Fehlerhaftigkeit der Verfügung kann darauf beruhen, dass der Verwaltung beim Erlass ein Fehler unterlaufen ist (ursprüngliche Fehlerhaftigkeit) oder darin bestehen, dass aufgrund einer nachträglich eingetretenen Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse die Verfügung der Verwaltung nicht mehr auf diese Weise hätte erlassen werden dürfen (nachträgliche Fehlerhaftigkeit). Bevor

eine Verfügung in formelle Rechtskraft erwächst, kann die Verwaltung, dies wird durch Art. 58 VwVG deutlich gemacht, voraussetzungslos auf sie zurückkommen. Die Verfügung muss weder zweifellos unrichtig sein noch muss deren Berichtigung erhebliche Bedeutung zukommen. Dem Vertrauensschutz und der Rechtssicherheit kommt vor Eintritt der formellen Rechtskraft nicht dieselbe Bedeutung zu wie nach diesem Zeitpunkt (vgl. Bernhard Waldmann, Philipp Weissenberger, a.a.O., N 16 und 28 zu Art. 58).

5. Vorliegend hat eine nachträgliche Überprüfung der Verfahrensakten ergeben, dass das IGE in der Verfügung vom 18.05.2026 lediglich eine Widerspruchsgebühr berücksichtigt und somit die Kosten offensichtlich falsch gesprochen hat.

6. Damit erweist sich die Verfügung vom 18.05.2026 im Kostenpunkt als fehlerhaft. Entsprechend erfolgt die Wiedererwägung der Verfügung von Amtes wegen. Die Verfügung des IGE vom 18.05.2026 wird daher wiedererwägungsweise aufgehoben und durch die vorliegende Verfügung ersetzt.

III. Vereinigung der Verfahren

In den Widerspruchsverfahren Nr. 104941 und Nr. 104942 stehen sich die gleichen Parteien gegenüber. Die Widersprüche richten sich gegen dieselbe Marke, die beiden Widerspruchsmarken sind identisch, lediglich die Warenlisten sind unterschiedlich. Der zu beurteilende Sachverhalt und auch die sich stellenden Rechtsfragen sind somit bei den beiden Widersprüchen gleich resp. sehr ähnlich, so dass sich aus prozessökonomischen Gründen eine Vereinigung der Verfahren aufdrängt (vgl. Richtlinien in Markensachen [nachfolgend: Richtlinien], Teil 6, Ziff. 4.1, unter www.ige.ch sowie Bundesverwaltungsgericht [BVGer] B-38, 39, 40/2011, E. 1.1, IKB / ICB [fig.], ICB, ICB BANKING, abrufbar unter http://www.bvger.ch).

IV. Sachentscheidvoraussetzungen

Gemäss Art. 31 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 MSchG kann nur der Inhaber einer älteren Marke gegen die Eintragung einer Marke Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Eintragung beim IGE schriftlich mit Begründung einzureichen. Innerhalb dieser Frist ist auch die Widerspruchsgebühr zu bezahlen (Art. 31 Abs. 2 MSchG).

Die Widerspruchsmarke 1 wurde am 06.06.2024 hinterlegt. Die Widerspruchsmarke 2 wurde am 30.04.2020 unter Beanspruchung einer deutschen Priorität vom 09.03.2020 gemäss Art. 4 PVÜ (Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, SR 0.232.04) im internationalen Register eingetragen. Die angefochtene Marke wurde am 08.08.2025 hinterlegt. Die widersprechende Partei ist daher Inhaberin der älteren Marken und gemäss Art. 31 Abs. 1 MSchG zum Widerspruch legitimiert. Der Widerspruch wurde innert der vorgeschriebenen Frist und unter Einhaltung der notwendigen Formvorschriften (Art. 20 MSchV) eingereicht. Die Widerspruchsgebühren wurden rechtzeitig bezahlt. Auf den Widerspruch ist folglich einzutreten.

III. Materielle Beurteilung

A. Widerspruchsgründe

Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c MSchG sind vom Markenschutz jene Zeichen ausgeschlossen, die einer älteren Marke ähnlich und für gleiche oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen bestimmt sind, so dass sich daraus eine Verwechslungsgefahr ergibt.

B. Vergleich der Waren

1. Waren und/oder Dienstleistungen sind dann gleichartig, wenn die in Betracht zu ziehenden Verbraucherkreise und insbesondere die Letztabnehmer auf den Gedanken kommen können, die unter der Verwendung ähnlicher Marken angepriesenen Waren und/oder Dienstleistungen würden angesichts ihrer üblichen Herstellungs- oder Vertriebsstätten aus ein und demselben Unternehmen stammen oder doch wenigstens unter der Kontrolle des gemeinsamen Markeninhabers von verbundenen Unternehmen hergestellt. Eine übereinstimmende Klasseneinteilung der beanspruchten Waren und/oder Dienstleistungen nach dem Nizza-Abkommen vermag für sich allein noch keine Gleichartigkeit zu begründen, weil diese Klasseneinteilung eine rein administrative Hilfsfunktion erfüllt. In der Markenpraxis haben sich gewisse Indizien herausgebildet, die erfahrungsgemäss als Argument für oder gegen die Gleichartigkeit gelten können (vgl. Richtlinien, Teil 6, Ziff. 6.1 ff. mit weiteren Hinweisen).

2. Die angefochtene Marke ist für folgende Waren geschützt:

   Klasse 3: Künstliche Wimpern; Augengelpads für kosmetische Zwecke; Haarfärbemittel; Poliermittel; Kosmetika; Fleckenentferner; Abschminkmittel; Zahnputzmittel; Enthaarungsmittel; ätherische Öle; Badezusätze, nicht für medizinische Zwecke; Massagegele, ausgenommen für medizinische Zwecke; Mittel zur Intimreinigung für hygienische oder desodorierende Zwecke [Toiletteartikel]; Vaginalspülungen zur Intimreinigung oder für desodorierende Zwecke; Reinigungsmittel; Reinigungsmilch für Körper- und Schönheitspflege; Waschmittel; Parfüms; Sandpapier; desodorierende Seifen; Augenbrauenstifte; Luftbeduftungsmittel; kosmetische Schlankheitspräparate; Shampoos für Heimtiere [nicht medizinische Pflegemittel]; Wimperntusche [Mascara]; Atemfrischesprays; atemerfrischende Streifen; Sonnenschutzmittel; phytokosmetische Mittel; Nagellackentferner; Kosmetika für Kinder; Nagelglitter; Zahnpasta; Badetees für kosmetische Zwecke; mit Reinigungsmitteln imprägnierte Babytücher; künstliche Nägel; Stückseifen für die Toilette; Reinigungsflüssigkeit für Windschutzscheiben; Mittel zur Beseitigung von Abflussverstopfungen; Haarspray; Schuhpolitur; Tuchmasken für kosmetische Zwecke; mit Waschmitteln gefüllte Waschkugeln; Shampoos; Nagellack; Lidschatten; Hautbefeuchter für kosmetische Zwecke; Seren für kosmetische Zwecke; Schönheitsmasken; Lipgloss;

   Klasse 5: Luftreinigungsmittel; Mottenschutzmittel; Antiseptika; Badezusätze für medizinische Zwecke; antiseptische Baumwolle; Katechu für pharmazeutische Zwecke; Kollyrium; Vitaminpräparate; haemostatische Stifte; Analgetika; Fieberheilmittel; medizinische Tees; Lebertran; Öle für medizinische Zwecke, ausgenommen ätherische Öle; medizinische Kräuter; Jodtinkturen; Unkrautvertilgungsmittel; Lotionen für veterinärmedizinische Zwecke; Salben für pharmazeutische Zwecke; Damenbinden; Tonika [Arzneimittel]; Skapuliere für chirurgische Zwecke; Präparate zum Sterilisieren; Diätgetränke für medizinische Zwecke; medizinische Abmagerungspräparate; Arzneimittel für zahnärztliche Zwecke; diätische Substanzen für medizinische Zwecke; Inkontinenzwindeln; Reinigungsmittel für Kontaktlinsen; Ballaststoffe; Enzyme für medizinische Zwecke; Präparate von Spurenelementen für Human- und Tierkonsum; Stilleinlagen; Nahrungsergänzungsmittel; Mundspülungen für medizinische Zwecke; Vaginalspülungen für medizinische Zwecke; medizinische Präparate für den Haarwuchs; Augenklappen für medizinische Zwecke; Mittel zur Desodorierung der Luft; Intimgleitmittel; Babywindeln; Nahrungsergänzungsmittel für Tiere; Pestizide; Windeln für Heimtiere; Desinfektionsmittel; Wattestäbchen für medizinische Zwecke; Säuglingsanfangsnahrung; Milchpulver für Babys; Kollagen für medizinische Zwecke; pharmazeutische Erzeugnisse; medizinische Seifen; medizinische Shampoos; Nahrungsergänzungsmittel auf Basis von Acai-Pulver; medizinische Zahnpasta; Badetees für therapeutische Zwecke; gefüllte Verbandkästen; pharmazeutische Präparate für die Behandlung von Kopfschuppen.

3. Die Widerspruchsmarken geniessen (neben Waren der Klassen 4, 18, 24, 25) Schutz für folgende Waren:

   Widerspruchsmarke 1

   Klasse 5: Diätetische Lebensmittel; diätetische Erzeugnisse; Nahrungsergänzungsmittel; zahnmedizinische Präparate und Erzeugnisse sowie medizinische Zahnputzmittel; Hygienepräparate und -artikel; Luftdesodorierungs- und Luftreinigungspräparate; medizinische Verbandmaterialien, Abdeckmaterialien und Applikatoren; Vitamin- und Mineralstoffpräparate; zahnmedizinische Präparate und Erzeugnisse;

Antioxidantien für medizinische Zwecke; Ballaststoffe; Diätgetränke für medizinische Zwecke; diätetische Erzeugnisse für medizinische Zwecke; Eiweissergänzungsshakes; Diätnahrungsmittel für medizinische Zwecke; flüssige Vitaminergänzungsmittel; flüssige Nahrungsergänzungsmittel; Fischöle für medizinische Zwecke; funktionelle Nahrungsmittel zur Verwendung als Nahrungsergänzungsmittel; Mahlzeitenersatz in Pulverform; mineralische Nahrungsergänzungsmittel; Multivitamine; Multivitaminpräparate; Nährstoff-Energieriegel als Nahrungsergänzungsmittel; Nahrungsergänzungsgetränke; Nahrungsergänzungsmittel aus Leinsamen; Nahrungsergänzungsmittel aus Hefe; Nahrungsergänzungsmittel aus Kasein; Nahrungsergänzungsmittel aus Proteinen; Nahrungsergänzungsmittel auf Basis von Acai-Pulver; Nahrungsergänzungsmittel aus Weizenkeimen; Nahrungsergänzungsmittel mit kosmetischer Wirkung; Nahrungsergänzungsmittel aus Lezithin; Nahrungsergänzungsmittel aus Spurenelementen; Nahrungsergänzungsmittel aus Vitaminen; Nahrungsergänzungsmittel für Sportler; Nahrungsergänzungsmittel aus Aminosäuren; Nahrungsergänzungsmittel aus DHA-Algenöl; Nahrungsergänzungsmittel aus Lutein; Nahrungsergänzungsmittel aus Folsäure; Nahrungsergänzungsmittel in flüssiger Form; Nahrungsergänzungsmittel in Pulverform; sojaeiweisshaltige Nahrungsergänzungsmittel; präbiotische Ergänzungsmittel; probiotische Ergänzungsmittel; probiotische Präparate für medizinische Zwecke; Pflaster; Pflaster mit Vitaminzusätzen; Riegel als Nahrungsergänzungsmittel; Vitaminpräparate; Vitamin-Brausetabletten; Vitamin-Fruchtgummi; Vitamin-D-Präparate; Vitamin-A-Präparate; Vitamin-B-Präparate; Vitamin-C-Präparate; Vitamintropfen; Vitaminmischpräparate; Vitamintabletten; Vitamingetränke; Zinkergänzungspastillen; Nahrungsergänzungsmittel auf Zinkbasis; Wirkstoffe freisetzende Schmelzfilme, welche die Verabreichung von Nahrungsergänzungsmitteln erleichtern; Desinfektionsmittel und Antiseptika; absorbierende Erzeugnisse für die Körperhygiene; medizinische und desinfizierende Seifen sowie Detergenzien; Gele zur Desodorierung der Luft; Präparate zur Desinfektion der Luft; desinfizierende Handwaschmittel; desinfizierende Seifen; Desinfektionsmittel für hygienische Zwecke; Badezusätze für medizinische Zwecke; Bonbons für medizinische Zwecke; Kaugummi für medizinische Zwecke; Bräunungstabletten; mit pharmazeutischen Lotionen getränkte Tücher; pharmazeutische Hautlotionen; pharmazeutische Präparate; pharmazeutische Präparate für die Hautpflege; Kollagen für medizinische Zwecke; medizinische Lippenpflegepräparate; medizinische Cremes für die Lippen; Seren; Bandagen für Verbandszwecke; elastische Bandagen [Verbandmaterial]; Verbandmaterial; medizinische Kräuter; Kräuterextrakte für medizinische Zwecke; medizinische Tees; Deodorants, ausser für Menschen oder für Tiere; Luftauffrischungssprays; Luftreinigungsmittel.

Widerspruchsmarke 2

Klasse 3: Produits de toilette; préparations pour les soins de beauté et le nettoyage du corps; préparations pour le bain; traitements et préparations capillaires; préparations pour les soins de la peau, des yeux et des ongles; produits de maquillage; savons et gels; déodorants et produits contre la transpiration; patchs de gel pour les yeux à usage cosmétique; préparations pour la douche et le bain; produits de brumisation pour le corps; poudres-crèmes pour le visage; gels pour la douche et le bain; mousses pour la douche et le bain; préparations pour la douche; mousses de douche; lingettes jetables imprégnées de compositions nettoyantes pour le visage; cosmétiques colorants pour la peau; lingettes cosmétiques pré-humidifiées; lingettes imprégnées de préparations cosmétiques d'hygiène personnelle; Produits cosmétiques fonctionnels; produits hydratants anti-âge; hydratants anti-âge à utiliser en tant que produits cosmétiques; préparations de soin anti-vieillissement pour la peau; sérums anti-âge; crèmes anti-âge; crèmes pour le contour des yeux; crèmes (non médicamenteuses) pour les yeux; gels contour des yeux; masques pour les yeux sous forme de gels; produits pour le soin des yeux, non médicamenteux; crèmes (baumes) anti-imperfections; crèmes démaquillantes; crèmes non médicamenteuses; crèmes pour le visage et le corps; baumes à lèvres; fixateurs pour vernis à ongles; crèmes anticellulite; crèmes pour le raffermissement de la peau; crèmes anti-rides; produits hydratants; produits hydratants pour la peau; crèmes hydratantes; crèmes hydratantes à usage cosmétique; crèmes lotions et gels hydratants; masques hydratants pour la peau; produits hydratants pour le corps; masques hydratants; préparations hydratantes; laits hydratants; baumes non médicamenteux pour les pieds; crèmes non médicamenteuses pour les pieds; préparations non médicamenteuses pour les soins des pieds; gels anti-âge; crèmes pour le visage à usage cosmétique; crèmes non médicamenteuses pour le visage; émulsions pour le visage; gels pour le visage; masques pour le visage; gommages non médicamenteux pour le visage; laits démaquillants pour le visage; nettoyants pour le visage [produits cosmétiques]; sérums pour le visage à usage cosmétique; nettoyants pour le visage [produits cosmétiques]; toniques pour le visage [produits cosmétiques]; toniques à usage

cosmétique; tonifiants non médicamenteux pour la peau; lotions cosmétiques pour le visage; émulsions pour le lissage de la peau; beurres pour les mains et le corps; crèmes pour les mains; masques pour les mains pour les soins de la peau; lotions pour les mains; lotions non médicamenteuses pour les mains; laits pour les mains; huiles pour les mains (non médicamenteuses); baumes non médicamenteux pour la peau; produits revitalisants pour la peau; crèmes pour la peau; crèmes pour l'atténuation de lentigo sénile; crèmes non médicamenteuses pour la peau; lotions pour la peau; masques pour la peau [produits cosmétiques]; crèmes revitalisantes pour la peau à usage cosmétique; lotions pour les soins de la peau [cosmétiques]; composés pour les soins de la peau après une exposition aux rayons du soleil; mousses pour les soins de la peau; préparations antirides pour soins de la peau; crèmes nettoyantes pour la peau; lotions nettoyantes pour la peau; produits nettoyants pour la peau; nettoyants pour la peau [non médicamenteux]; beurre de cacao à usage cosmétique; gels cosmétiques pour le contour des yeux; beurre pour le corps [à usage cosmétique]; crèmes non médicamenteuses pour le corps; masques pour le corps sous forme de crèmes; crèmes pour le corps; émulsions pour le corps; lotions pour le corps; masques corporels; exfoliants pour le corps; poudres pour le corps; poudres non médicamenteuses pour le corps; huiles corporelles [à usage cosmétique]; crèmes cosmétiques pour peaux sèches; crèmes raffermissantes contour des yeux à usage cosmétique; produits cosmétiques pour la douche; crèmes hydratantes après-rasage; gels hydratants [cosmétiques]; concentrés hydratants [cosmétiques]; lotions hydratantes pour le corps [cosmétiques]; produits cosmétiques hydratants; produits hydratants pour le visage [produits cosmétiques]; produits de gommage pour le visage [cosmétiques]; préparations pour le visage; crèmes pour les mains à usage cosmétique; crèmes hydratantes pour la peau [cosmétiques]; lotions hydratantes pour la peau [cosmétiques]; crèmes pour le soin de la peau [produits cosmétiques]; préparations cosmétiques pour soins de la peau; huiles [cosmétiques] pour le soin de la peau; nettoyants pour la peau [cosmétiques]; produits cosmétiques embellisseurs pour la peau; produits de gommage pour le corps à usage cosmétique; huile pour le corps sous forme de nébuliseur; produits de protection pour les lèvres [cosmétiques]; lotions antirides contour des yeux; lotions pour le durcissement des ongles; préparations cosmétiques pour la régénération de la peau; cosmétiques pour la protection de la peau contre les coups de soleil; crèmes de nuit [cosmétiques]; dissolvants pour vernis à ongles [cosmétiques]; préparations pour le soin des ongles à usage cosmétique; produits cosmétiques en aérosols pour les soins de la peau; préparations cosmétiques pour l'atténuation des rides du visage à usage topique; préparations cosmétiques pour le raffermissement de la peau; bâtons d'écran solaire pour les lèvres [cosmétiques]; préparations cosmétiques de protection solaire; patchs cosmétiques pour la peau contenant un écran solaire et un écran total; cold cream à usage cosmétique; cold-creams; baumes labiaux [non médicamenteux]; crèmes pour les lèvres; produits de protection pour les lèvres (non médicamenteux); masques pour le corps sous forme de lotions; lotions d'aromathérapie; lotions pour les yeux; lotions pour soins du visage et du corps; lotions à usage cosmétique; lotions anticellulite; lotions après-soleil; lotions anti-âge; laits corporels; lotions pour les soins de la peau sous forme de laits; produits cosmétiques pour le traitement des rides; cosmétiques pour le traitement de la peau sèche; crèmes de nuit; crèmes pour les ongles; gels pour les ongles; vernis pour les ongles; vernis à ongles à usage cosmétique; crèmes exfoliantes; exfoliants; sérums non médicamenteux pour la peau; préparations pour le soin du visage non médicamenteuses; lotions non médicamenteuses pour les pieds; produits nettoyants pour la toilette intime, non médicamenteux; crèmes parfumées; crèmes parfumées pour le corps; lotions parfumées pour le corps; exfoliants pour le visage; produits de gommage exfoliants pour le corps; exfoliants pour le soin de la peau; exfoliants pour le nettoyage de la peau; gommages exfoliants à usage cosmétique; masques d'enveloppement pour le resserrement des pores utilisés comme produits cosmétiques; préparations non médicamenteuses pour le soin des lèvres; matériaux de surcouche pour les ongles; préparations pour l'adoucissement de la peau; huiles à usage cosmétique; huiles hydratantes après-soleil pour la peau; produits pour affiner le grain de la peau; lotions de rasage; crèmes nettoyantes; gels nettoyants; masques nettoyants; lotions démaquillantes; laits de toilette; laits de toilette pour les soins de la peau; mousses nettoyantes; mousses nettoyantes; huiles nettoyantes; lotions de jour; crèmes de jour; sprays avec indice de protection solaire; huiles écrans solaires [cosmétiques]; écrans solaires totaux; huiles de bronzage à usage cosmétique; préparations de protection solaire; préparations de protection solaire à usage cosmétique; produits de protection solaire pour les lèvres; mousses cosmétiques contenant des écrans solaires; préparations antisolaires; lotions d'écran solaire; crèmes écrans solaires; lotions de protection solaire; bâtons écran solaire; crèmes de protection solaire [cosmétiques]; écrans solaires; produits de beauté tonifiants pour application corporelle; toniques de beauté pour application sur le visage; masques de beauté; masques de beauté; crèmes protectrices; toniques pour la peau; toniques [cosmétiques]; lotions toniques pour le visage, le corps et les mains; préparations de rasage et d'épilation.

Klasse 3:

4. In der Klasse 3 beanspruchen die Vergleichszeichen identisch *Augengelpads für kosmetische Zwecke (patchs de gel pour les yeux à usage cosmétique), Abschminkmittel (laits démaquillants pour le visage), Enthaarungsmittel (préparations d'épilation), Badezusätze, nicht für medizinische Zwecke (préparations pour le bain), Reinigungsmilch für Körper- und Schönheitspflege (laits de toilette), Mittel zur Intimreinigung für hygienische oder desodorierende Zwecke [Toiletteartikel] (produits nettoyants pour la toilette intime, non médicamenteux), Nagellack (vernis pour les ongles), Sonnenschutzmittel (préparations de protection solaire), Nagellackentferner (dissolvants pour vernis à ongles [cosmétiques]), Stückseifen für die Toilette (savons); Schönheitsmasken (masques de beauté)* und insoweit gleiche Waren.

5. Soweit die angefochtenen *Seren für kosmetische Zwecke* die *sérums anti-âge bzw. sérums pour le visage à usage cosmétique* der Widerspruchsmarke umfassen, besteht Warenidentität. Darüberhinausgehend besteht aufgrund der sehr ähnlichen Art, Zweckbestimmung und Abnehmerkreise hochgradige Gleichartigkeit.

   Die angefochtenen *Vaginalspülungen zur Intimreinigung oder für desodorierende Zwecke* sind zu *produits nettoyants pour la toilette intime, non médicamenteux* als gleich zu beurteilen. Die angefochtenen *Lipgloss* sind gleich zu *baumes à lèvres; produits de protection pour les lèvres [cosmétiques], préparations non médicamenteuses pour le soin des lèvres* der Widerspruchsmarke.

6. Die angefochtenen *künstliche Wimpern, Augenbrauenstifte, Wimperntusche [Mascara]; Lidschatten* sind unter den Oberbegriff *produits de maquillage* der Widerspruchsmarke zu subsumieren. Insoweit handelt es sich um gleiche Waren.

7. Die angefochtenen *ätherischen Öle* sind insbesondere gleichartig zu den *préparations pour les soins de beauté et le nettoyage du corps; préparations pour le bain; traitements et préparations capillaires; préparations pour les soins de la peau, des yeux et des ongles; huiles [cosmétiques] pour le soin de la peau* der Widerspruchsmarke. Ätherische Öle werden oft von demselben Unternehmen wie Kosmetika und Schönheitspflegemittel angeboten. So gibt es beispielsweise denselben Duftstoff in Form von ätherischen Ölen bzw. parfümierten Kosmetikprodukten. Diese konkurrierenden Produkte richten sich zudem an die gleichen Abnehmerkreise und werden über dieselben Vertriebskanäle angeboten (vgl. z.B. ebenso Entscheid des IGE im Verfahren Nr. 103748, III. B. Ziff. 7, OMNI BIOTIC / Oralbiotic, abrufbar in der Prüfungshilfe des IGE [Prüfungshilfe], unter https://ph.ige.ch/ph). Die angefochtenen *Massagegele, ausgenommen für medizinische Zwecke* sind gleich zu *gels* der Widerspruchsmarke. Die angefochtenen *Haarfärbemittel* sind unter die *traitements et préparation capillaires* der Widerspruchsmarke zu subsumieren. Insoweit handelt es sich ebenfalls um gleiche Waren.

8. Die angefochtenen *Parfüms* sind unter den Oberbegriff *produits de toilette* der Widerspruchsmarke zu subsumieren, welcher eine breite Palette an Produkten, die der täglichen Körperhygiene, Reinigung und Pflege dienen, umfasst. Insoweit ist von Gleichheit auszugehen.

9. Wasch- und Bleichmittel; Putz-, Polier-, Fettentfernungs- und Schleifmittel sind gemäss ständiger Praxis zu den savons der Widerspruchsmarke als gleichartig beurteilen. Bei Seifen kann es sich um solche für die Körperpflege als auch um solche zum Putzen handeln. Bei diesen handelt es sich um ein zum Reinigen verwendetes Natrium- oder Kaliumsalz von höheren Fettsäuren bzw. um ein Waschmittel (vgl. Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 27. Aufl., Gütersloh / München 2018). Es handelt sich also ebenfalls um ein Reinigungsmittel, das flüssig, pulverförmig, pastös oder fest sein kann und u.a. wie alle Reinigungsmittel Tenside, Bleichmittel, Enzyme, Waschlaugen enthalten kann (vgl. Wahrig, a.a.O.). Insofern kann festgestellt werden, dass Wasch-, Bleich-, Polier-, Fettentfernungs- und Schleifmittel mehr oder weniger die gleichen Substanzen enthalten, je nach Anwendungsbereich in unterschiedlicher Zusammensetzung und Mengenverhältnissen. Unabhängig vom Anwendungsbereich kann in casu festgestellt werden, dass es Überschneidungen im fabrikationsspezifischen Know-how gibt, welche Gleichartigkeit indizieren. Folglich bestehen zwischen *savons* der Widerspruchsmarke und den angefochtenen Waren *Poliermittel; Fleckenentferner, Reinigungsmittel, Waschmittel; mit Waschmitteln gefüllte Waschkugeln;* gattungsspezifische Ähnlichkeiten, welche eine Gleichartigkeit indizieren, auch wenn diese Produkte nicht

völlig gleich einzustufen sind (vgl. dazu Eugen MARBACH, Gleichartigkeit – ein markenrechtlicher Schlüsselbegriff ohne Konturen? in ZSR 120 I [2001], 255 ff.; vgl. z.B. Entscheid des IGE im Verfahren Nr. W102206, III. B. Ziff. 6 - ROHINI / RO-NI [fig.], abrufbar in der Prüfungshilfe).
Gleiches gilt für die angefochtenen *Mittel zur Beseitigung von Abflussverstopfungen*, welche für Reinigungsarbeiten im Haushalt eingesetzt werden und wie Seifen auf alkalischen Substanzen basieren können.
Die angefochtenen *desodorierende Seifen* sind ebenfalls unter den Oberbegriff *savons* der Widerspruchsmarke zu subsumieren, da es sich offensichtlich ebenfalls um Seifen handelt. Die angefochtenen Waren *Schuhpolitur* werden zur Pflege von Schuhen gebraucht und nach deren Reinigung verwendet. Schuhpflegemittel werden u.a. im Set verkauft und enthalten neben Bürsten und Schuhpflegemittel auch Lederseifen (vgl. https://www.sancho-store.ch/de/schuhpflegeset?srsltid=AfmBOooGPacDuv8TRmAcdcwvu5Pw6KUctSKOdiA1rjAHBiCt9r7rh_a, besucht am 27.04.2026). Da Lederseifen eine sinnvolle Ergänzung zur Schuhwichse darstellen und vom gleichen Hersteller auf dem Markt angeboten werden, ist zum Oberbegriff savons der Widerspruchsmarke ebenfalls von Gleichartigkeit auszugehen (vgl. ebenso Entscheid des IGE im Verfahren Nr. 104756, III. B. Ziff. 5, LR [fig.] / LeLR, abrufbar in der Prüfungshilfe).

10. Die angefochtene *Reinigungsflüssigkeit für Windschutzscheiben* werden zum Waschen von Fahrzeugen eingesetzt. Da Waschseifen die gleichen Bestimmungen erfüllen (vgl. https://www.cocooning.ch/de/accueil/213-naturseife-camping-7640150281121.html, https://shop.meguiars.ch/meguiars/java/Meguiars-Hyper-Wash-Autowaschseife-Konzentrat-378-Liter/artdet/334328, https://seifenstueck.ch/putzseifen-und-zubehoer/putzseife/, jeweils besucht am 27.04.2026), besteht zu den *savons* der Widerspruchsmarke wiederum starke Gleichartigkeit.

11. Die angefochtenen *Kosmetika* und *Kosmetika für Kinder, phytokosmetische Mittel* sind den *produits cosmétiques fonctionnels bzw. cosmétiques colorants pour la peau* der Widerspruchsmarke gleichzusetzen. Bei all diesen Waren handelt es sich um Kosmetika. Folglich ist, soweit sich diese Waren mit den angefochtenen decken, von Warengleichheit auszugehen. Soweit die angefochtenen Waren darüber hinaus gehen, besteht starke Gleichartigkeit.

12. Das angefochtene *Sandpapier* ist unter die Oberbegriffe *préparations non médicamenteuses pour les soins des pieds, préparations pour les soins des ongles* der Widerspruchsmarke zu subsumieren. Sandpapier wird in der professionellen und privaten Fusspflege häufig verwendet, z.B. in Form von speziellen Sandpapierfeilen oder Schleifkappen, welche genau auf die Beschaffenheit von Haut und Nägeln abgestimmt sind. Insoweit handelt es sich um gleiche Waren.

13. Die angefochtenen *Haarsprays, Shampoos* sind unter den Oberbegriff *traitements et préparations capillaires* der Widerspruchsmarke zu subsumieren, womit insoweit von Gleichheit der Vergleichswaren auszugehen ist.

    Die angefochtenen *Shampoos für Heimtiere [nicht medizinische Pflegemittel]*, sind entfernt gleichartig zu *traitements et préparations capillaires* der Widerspruchsmarke, da Haarpflegemittel für den Menschen sowie für Tiere das gleiche Herstellungs-Know-how zugrunde liegt, sie sich an die gleichen Abnehmerkreise richten und vielfach gleiche Vertriebskanäle haben.

14. Die angefochtenen *Zahnputzmittel, Zahnpasten* werden über die gleichen Vertriebskanäle angeboten wie beispielsweise die *produits de toilette; préparations pour les soins de beauté et le nettoyage du corps; préparations pour le bain; traitements et préparations capillaires; préparations pour les soins de la peau, savons et gels; déodorants et produits contre la transpiration* der Widerspruchsmarke und richten sich an die gleichen Abnehmerkreise. Diese Waren dienen alle dem gleichen Verwendungszweck, nämlich der Körperpflege (vgl. (vgl. z.B. Entscheid des IGE im Verfahren Nr. 102618, III. B. Ziff. 6, ÉTOILE FILANTE / L'étoile Brillante [fig.]; BVGer B-3268/2007, E. 3.2, MBR / MR [fig.]; BVGer B- 6137/2013, E. 4.3 f., insb. 4.4.2 – TERRA / VETIA TERRA; BVGer B-2996/2012, E. 4.3 – Swisscode / SKINCODE). Folglich ist diesbezüglich ebenfalls von Gleichartigkeit auszugehen.

Stauffacherstrasse 65/59 g
CH-3003 Bern
T +41 31 377 77 77
info@ipi.ch | www.ige.ch

15. Die angefochtenen *Nagelglitter* und *künstliche Nägel* sind stark gleichartig zu *matériaux de surcouche pour les ongles, vernis à ongles à usage cosmétique* der Widerspruchsmarke. Sie haben denselben Zweck, richten sich an dieselben Abnehmer und sind substituierbar.

16. Die angefochtenen *Badetees für kosmetische Zwecke* sind unter den Oberbegriff *préparations pour le bain* der Widerspruchsmarke zu subsumieren.

17. Die angefochtenen *mit Reinigungsmitteln imprägnierten Babytücher* sind gleich zu *lingettes cosmétiques pré-humidifiées; lingettes imprégnées de préparations cosmétiques d'hygiène personnelle* der Widerspruchsmarke. Gleiches gilt für die angefochtenen *Hautbefeuchter für kosmetische Zwecke*.

18. Die angefochtenen *Tuchmasken für kosmetische Zwecke* sind unter den Oberbegriff *masques de beauté* der Widerspruchsmarke zu subsumieren.

19. Die angefoctenen *Luftbeduftungsmittel* werden oft von demselben Unternehmen wie Kosmetika, Schönheitspflegemittel und Seifen angeboten. So gibt es beispielsweise denselben Duft in Form von ätherischen Ölen, Parfüms, parfümierten Kosmetikprodukten für die Menschen wie auch in Form von Dufttüchern oder Duftsteinen für die Wohnräume oder die Kleidung bzw. als Duftstäbchen, Duftkerzen oder Raumsprays fürs Zuhause. All diese Produkte verfolgen denselben Zweck und werden über dieselben Vertriebskanäle angeboten. Zudem richten sie sich an dieselben Abnehmerkreise (vgl. z.B. www.rutuals.com/de-ch/home; https://naturify.ch/products/aroma-airstick-raumduft-mit-stabchen-patchouli, jeweils besucht am 27.04.2026). Insoweit besteht starke Gleichartigkeit (vgl. z.B. Entscheid des IGE im Verfahren Nr.103570, III. B. Ziff. 4, GEMZ / GEMO [fig.], abrufbar in der Prüfungshilfe).

20. Die angefochtenen kosmetischen *Schlankheitspräparate; Atemfrischesprays; atemerfrischende Streifen;* sind unter die Oberbegriffe *produits de toilette; préparations pour les soins de beauté et le nettoyage du corps; produits cosmétiques fonctionnels* der Widerspruchsmarke zu subsumieren. Bei all diesen Waren handelt es sich um Schönheits- und Pflegeprodukte. Sie haben denselben Zweck, nämlich den Körper zu verschönern und zu pflegen, richten sich an dieselben Abnehmer und werden häufig über dieselben Vertriebskanäle angeboten.

Klasse 5:

21. In der Klasse 5 beanspruchen die Vergleichszeichen identisch *Luftreinigungsmittel, Antiseptika, Badezusätze für medizinische Zwecke, Vitaminpräparate, medizinische Tees, medizinische Kräuter, Diätgetränke für medizinische Zwecke, Ballaststoffe, Nahrungsergänzungsmittel, Nahrungsergänzungsmittel auf Basis von Acai-Pulver, Desinfektionsmittel* und insoweit gleiche Waren. Die angefochtenen *pharmazeutischen Erzeugnisse* sind zudem den *pharmazeutischen Präparaten* der Widerspruchsmarke gleichzusetzen.

22. Die angefochtenen *Mittel zur Desodorierung der Luft* sind den *Luftdesodorierungs- und Luftreinigungspräparate* der Widerspruchsmarke gleichzusetzen. Die angefochtenen Präparate zum Sterilisieren sind stark gleichartig zu *Desinfektionsmittel* der Widerspruchsmarke.

23. Die angefochtenen *diätische Substanzen für medizinische Zwecke* sind gleich bzw. stark gleichartig zu *diätetische Lebensmittel; diätetische Erzeugnisse für medizinische Zwecke* der Widerspruchsmarke.

24. Die angefochtenen *gefüllten Verbandkästen* sind den *medizinischen Verbandmaterialien, Bandagen für Verbandszwecke; elastische Bandagen [Verbandmaterial]; Verbandmaterial* der Widerspruchsmarke gleichzusetzen. Bei *antiseptischer Baumwolle* handelt es sich ebenfalls um medizinisches Verbandsmaterial, womit die Gleichheit ebenfalls zu bejahen ist. Gleiches gilt für die weiter angefochtenen *Kollagen für medizinische Zwecke* und *Wattestäbchen für medizinische Zwecke*. Letztere werden oft zusammen mit flüssigen Antiseptika benutzt, um Hautareale vor Injektionen oder rund um Wunden zu desinfizieren. Auch die angefochtenen *Skapuliere für chirurgische Zwecke* sind als gleichartig zu den Waren *medizinische Verbandmaterialien, Bandagen für Verbandszwecke; elastische Bandagen [Verbandmaterial]; Verbandmaterial* der Widerspruchsmarke zu beurteilen. In der klassischen Chirurgie und Orthopädie bezeichnete ein Skapulier-Verband eine Schulter-Rücken-Bandage, die dazu diente, den Oberkörper aufrecht zu halten oder Druck vom Kreuzbein zu nehmen (vgl. z.B. https://flexikon.doccheck.com/de/Desault-Verband, besucht am 27.04.2026). Sie dienen demselben Zweck

und richten sich an dieselben Abnehmer.

25. Die angefochtenen *Öle für medizinische Zwecke, ausgenommen ätherische Öle, Lebertran* sind identisch bzw. hochgradig gleichartig zu *Fischölen für medizinische Zwecke*.

26. Die angefochtenen *Präparate von Spurenelementen für Human- und Tierkonsum* sind gleich bzw. gleichartig zu *Nahrungsergänzungsmittel aus Spurenelementen* der Widerspruchsmarke. Die angefochtenen *Nahrungsergänzungsmittel für Tiere* fallen unter den Oberbegriff *Nahrungsergänzungsmittel* der Widerspruchsmarke (vgl. ebenso Entscheid des IGE im Verfahren Nr. 104613, III. B. Ziff. 15, CELL PREMIUM / cellpremium SWITZERLAND, abrufbar in der Prüfungshilfe). Diese konkurrierenden Waren sind ähnlich zusammengesetzt, verfolgen eine ähnliche Zweckbestimmung und deren Herstellung erfordert ein ähnliches technisches Know-how. Diese werden denn auch teilweise durch die gleichen Hersteller produziert (vgl. z.B. Bio Strath, auf www.bio-strath.com, abgerufen am 27.04.2026).

27. Die angefochtenen Waren *Säuglingsanfangsnahrung; Milchpulver für Babys* sind als Spezialnahrung gleichartig zu *Nahrungsergänzungsmitteln* der Widerspruchsmarke (vgl. z.B. Entscheid des IGE im Verfahren Nr. 104613, III. B. Ziff. 16, CELL PREMIUM / cellpremium SWITZERLAND).

28. Die angefochtenen *Arzneimittel für zahnärztliche Zwecke, Mundspülungen für medizinische Zwecke; medizinische Zahnpasta* sind unter den Oberbegriff *zahnmedizinische Präparate und Erzeugnisse* der Widerspruchsmarke zu subsumieren.

29. Die angefochtenen *Damenbinden, Inkontinenzwindeln, Babywindeln, Stilleinlagen* sind unter die breiten Oberbegriffe *Hygienepräparate und -artikel* der Widerspruchsmarke zu subsumieren. Gleiches gilt für die angefochtenen *Windeln für Heimtiere*. Hygiene-Präparate sind Produkte, die zur Reinigung, Desinfektion und Keimreduktion eingesetzt werden, um die Gesundheit zu erhalten und Infektionen zu verhüten. Auch zwischen den angefochtenen Waren *Intimgleitmittel* und den Waren *Hygienepräparate* können Überschneidungen im Verwendungszweck (Intimbereich) und der Konsistenz (Gel) und folglich im Herstellungsknowhow bestehen, womit zumindest eine entfernte Gleichartigkeit ebenfalls bejaht werden kann. Zudem werden die Waren wiederum von gleichen Konsumentenkreisen nachgefragt und über gleiche Vertriebsstellen verkauft (z.B. Apotheken oder Drogerien).

30. Die angefochtenen Waren *haemostatische Stifte, Analgetika* (d.h. schmerzstillende Arzneimittel zur Behandlung akuter und chronischer Schmerzen); *Fieberheilmittel, Katechu für pharmazeutische Zwecke Kollyrium* (=pharmazeutischer Begriff für flüssige Augenarzneimittel), *Jodtinkturen, Salben für pharmazeutische Zwecke, Tonika [Arzneimittel], Enzyme für medizinische Zwecke, Vaginalspülungen für medizinische Zwecke, medizinische Präparate für den Haarwuchs, medizinische Seifen; medizinische Shampoos, Badetees für therapeutische Zwecke, pharmazeutische Präparate für die Behandlung von Kopfschuppen,* sind allesamt unter den breiten Oberbegriff *pharmazeutische Präparate* der Widerspruchsmarke zu subsumieren. Gemäss ständiger Rechtsprechung gelten pharmazeutische Präparate ungeachtet ihres Indikationsbereichs, ihrer Darreichungsform oder einer allfälligen Rezeptpflicht als gleichartig, da bezüglich Vertriebskanälen, Herstellungsstätten, verwendetem Know-how und medizinischem Verwendungszweck – sie dienen der Behandlung von Krankheiten – Übereinstimmung besteht (vgl. z.B. BVGer B-1700/2009, E. 4, Oscillococcinum / Anticoccinum; BVGer vom 17. März 2016, B-5119/2014, VISUDYNE / VIVADINE).

    Die angefochtenen *medizinischen Abmagerungspräparate* sind identisch oder zumindest hochgradig gleichartig zu den *diätetischen Lebensmitteln; diätetischen Erzeugnissen* der Widerspruchsmarke.

    Die angefochtenen *Augenklappen für medizinische Zwecke* werden wie Kosmetika und Pflegeprodukte sowie die pharmazeutischen Präparate von gleichen Konsumentenkreisen nachgefragt und über gleiche Vertriebsstellen verkauft (z.B. Apotheken oder Drogerien). Zudem dienen sie demselben Zweck wie beispielsweise *préparations pour les soins des yeux*, indem sie dazu dienen, die Augengesundheit zu erhalten und Infektionen zu verhüten. Somit ist zumindest von entfernter Gleichartigkeit auszugehen.

31. Die angefochtenen *Lotionen für veterinärmedizinische Zwecke* sind stark gleichartig zu *medizinischen Verbandmaterialien*, welche bei Mensch und Tier angewendet werden können sowie zu den *mit pharmazeutischen Lotionen getränkte Tücher* der Widerspruchsmarke.

32. Unter *Pestizide* als Schädlingsbekämpfungsmittel fallen auch Shampoos gegen Läuse und Flöhe. Somit ist die Gleichartigkeit zu den *traitements et préparations capillaires; savons et gels* der Widerspruchsmakre zu bejahen, da unter *savon* und *gel* auch Haarseifen und Haargels fallen (vgl. z.B. Entscheid des IGE im

Verfahren Nr. 10181, III. B. Ziff. 5, BEAUTYLIGHT / BeautyLite [fig.]). Folglich ist eine Gleichartigkeit auch insoweit zu bejahen.

33. Die angefochtenen *Mottenschutzmittel* fallen in den Bereich der Schädlingsbekämpfungsmittel. Sie gehören wie die *Hygienepräparate* der Widerspruchsmarke zur Haushaltspflege, der Verkaufsort ist oft derselbe, man findet z.B. Mottenschutz in Drogerien neben Hygieneartikeln. Es gibt zudem Produkte, die sowohl einen Duft (Frische) als auch Wirkstoffe gegen Motten enthalten, womit auch eine Gleichartigkeit zu den *Luftdesodorierungs- und Luftreinigungspräparaten* der Widerspruchsmarke zu bejahen ist.

34. Soweit sich die angefochtenen *Reinigungsmittel für Kontaktlinsen* mit den *Desinfektionsmitteln* der Widerspruchsmarke decken, besteht Gleichheit, soweit erstere über letztere hinausgehen, ist eine starke Gleichartigkeit aufgrund der Marktnähe, der Übereinstimmung im Know-how, in den Herstellungsstätten und in der Zweckbestimmung zu bejahen (vgl. ebenso, Entscheid des IGE im Verfahren Nr. 102575, III. B. Ziff. 8, ultraliQ / HIDROLIQ [fig.], abrufbar in der Prüfungshilfe).

35. Hingegen sind die von der angefochtenen Marke in der Klasse 5 weiter beanspruchten *Unkrautvertilgungsmittel* gemäss ständiger Praxis nicht gleichartig mit den Waren der Widerspruchsmarken in den Klassen 3, 4, 5, 18, 24 und 25. Unkrautbekämpfungsmittel sind Substanzen, die störende Pflanzen abtöten sollen, weshalb keine markenrechtlich relevanten Bezugspunkte oder ein sachlogischer Zusammenhang zu den Waren der Widerspruchsmarke zu erkennen ist (vgl. Entscheid des IGE im Verfahren Nr. 10181, III. B. Ziff. 5, BEAUTYLIGHT // BeautyLite [fig.], abrufbar in der Prüfungshilfe). Es besteht auch keine Gleichartigkeit zu den *Desinfektionsmitteln* der Widerspruchsmarke. Ein Herbizid ist ein chemisches Mittel zur Unkrautvernichtung (vgl. Definition in Deutsches Universalwörterbuch, auf www.munzinger.de, abgerufen am 27.04.2026). Herbizide werden im Garten oder in der Landwirtschaft eingesetzt, währenddem Desinfektionsmittel der Hygiene dienen, in dem sie Keime töten. Letztere werden entweder direkt auf dem Körper (z.B. Handdesinfektionsmittel) oder auf Oberflächen im Haushalt oder z.B. im Spital eingesetzt. Art und Zweckbestimmung sind somit klar unterschiedlich. Diese konkurrierenden Produkte werden überdies in unterschiedlichen Vertriebsstätten angeboten (Desinfektionsmittel z.B. in Drogerien, Herbizide in Gartengeschäften). Weiter kommen Herbiziden auch keine therapeutische Wirkung zu wie verschiedenen Produkten der Klasse 5 der Widerspruchsmarke. Die fehlende Gleichartigkeit im Verhältnis zu *pharmazeutischen Produkten*, wurde im Übrigen durch die Rechtsprechung bestätigt (vgl. z.B. Entscheid des IGE im Verfahren Nr. 104613, III. B. Ziff. 19, 20, CELL PREMIUM / cellpremium SWITZERLAND, abrufbar in der Prüfungshilfe).

    Bei einer anderen Beurteilung würde das Spezialitätsprinzip, wonach der Markenschutz nur für diejenigen Waren und/oder Dienstleistungen besteht, für die das Zeichen hinterlegt und eingetragen wurde, denn auch gesprengt werden (vgl. Richtlinien, Teil 2, Ziff. 4.1; Teil 6, Ziff. 6.1).

36. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Warengleichheit bzw. Gleichartigkeit mit Ausnahme von *Unkrautvertilgungsmitteln* (Klasse 5) bejaht wird. Weil die Verwechslungsgefahr gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c MSchG kumulativ Produktegleichartigkeit und Zeichenähnlichkeit voraussetzt, ist der vorliegende Widerspruch in Zusammenhang mit *Unkrautvertilgungsmitteln* (Klasse 5) bereits wegen fehlender Gleichartigkeit abzuweisen (vgl. Richtlinien, Teil 6, Ziff. 6.5). Für die übrigen Vergleichswaren ist von Gleichheit respektive Gleichartigkeit auszugehen und nachfolgend die Zeichenähnlichkeit zu prüfen.

D. Vergleich der Zeichen

1. Nach bundesgerichtlicher Praxis ist die Frage, ob sich zwei Marken genügend unterscheiden, aufgrund des Gesamteindrucks zu beurteilen, den sie beim an den fraglichen Waren resp. Dienstleistungen interessierten Publikum hinterlassen. Dieses wird die Zeichen meist nicht gleichzeitig wahrnehmen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass dem direkt wahrgenommenen einen Zeichen bloss das mehr oder weniger verschwommene Erinnerungsbild des früher wahrgenommenen anderen Zeichens gegenübersteht. Beim Vergleich der Marken ist deshalb auf diejenigen Merkmale abzustellen, welche geeignet sind, auch in einem durchschnittlich unvollkommenen Gedächtnis haften zu bleiben (vgl. Richtlinien, Teil 6, Ziff. 6.3).

2. In casu stehen sich die reinen Wortmarken «V.SUN» (Widerspruchsmarken) und «TSUN» (angefochtene Marke) gegenüber. Beide Zeichen sind ausschliesslich in Grossbuchstaben gehalten.

3. Der Gesamteindruck von Wortzeichen wird durch den Klang, das Schriftbild und den Sinngehalt bestimmt, wobei gemäss Rechtsprechung eine Ähnlichkeit auf einer dieser Ebenen in der Regel genügt, um eine Verwechselbarkeit der Vergleichszeichen anzunehmen (vgl. Richtlinien, Teil 6, Ziff. 6.3.1; BGer in sic! 2008, 295 – sergio rossi [fig.] et al., Miss Rossi / Rossi [fig.]).

4. Vergleicht man die Wortelemente «V.SUN» und «TSUN», so kann auf schriftbildlicher Ebene festgestellt werden, dass die Vergleichszeichen aus je vier Buchstaben bestehen, wobei die letzten drei identisch sind. Unterschiedlich ist der jeweilige Anfangsbuchstabe «V» bzw. «T». Zudem steht bei den Widerspruchsmarken zwischen dem Buchstaben «V» und «SUN» ein Punkt; der Buchstabe «T» wird bei der angefochtenen Marke demgegenüber ohne Lücke dem Wort «SUN» vorangestellt. Die beiden Anfangsbuchstaben «V» und «T» sind – entgegen den Ausführungen der widersprechenden Partei – schriftbildlich unterschiedlich.

5. Auf der phonetischen Ebene kann festgestellt werden, dass die Vergleichszeichen mit dem Buchstaben «U» beide lediglich je einen Vokal enthalten. Die jeweiligen Anfangsbuchstaben «V» und «T» werden deutlich unterschiedlich ausgesprochen. Durch die Tatsache, dass der Buchstabe «V» mit einem Punkt von «SUN» abgetrennt wird, wird diese Letter zudem wie ein Buchstabe ausgesprochen («V. Sun») und nicht nur wie ein Laut mit dem nachfolgenden Wort «SUN» verschmolzen (somit nicht «vsun»). Durch das Hinzufügen des Punktes bei den Widerspruchsmarken wird das Zeichen somit zweisilbig ausgesprochen («V-Sun»). Die angefochtene Marke wird demgegenüber entweder einsilbig und in einem Fluss, nämlich «TSUN», oder in zwei Silben, nämlich «T-SUN», ausgesprochen. In den Prüfungssprachen gibt es nur wenige Wörter, welche mit «Ts» beginnen, womit zumindest ein Teil der Abnehmer das Zeichen als «T-SUN» ausspricht. Bei der Widerspruchsmarke ist der Zeichenbestandteil «SUN» durch diese Abtrennung klar ersichtlich. Bei der angefochtenen Marke verschmilzt er bei der einsilbigen Aussprache mit dem Anfangsbuchstaben «T» zu einem neuen Wort. Bei der zweisilbigen Aussprache «T-SUN» ist der Zeichenbestandteil «SUN» ebenfalls klar ersichtlich, womit sich sind die Vergleichszeichen in dieser Variante klanglich sehr ähnlich sind.

6. Da der durchschnittliche Markenadressat unwillkürlich auch gedanklich verarbeitet, was er hört und liest, kann für den Gesamteindruck einer Marke auch deren Sinngehalt entscheidend sein. In Betracht fallen neben der eigentlichen Wortbedeutung auch Gedankenverbindungen, die das Zeichen unweigerlich hervorruft. Markante Sinngehalte, die sich beim Hören und beim Lesen dem Bewusstsein sogleich aufdrängen, dominieren regelmässig auch das Erinnerungsbild. Weist ein Wortzeichen einen derartigen Sinngehalt auf, der sich im anderen Zeichen nicht wiederfindet, so ist die Wahrscheinlichkeit geringer, dass sich das Publikum durch einen ähnlichen Klang oder ein ähnliches Schriftbild täuschen lässt (Richtlinien, Teil 6, Ziff. 6.3.1 m.w.H.).

7. Die Widerspruchsmarke heisst «V.SUN». Sie setzt sich aus dem Buchstaben «V» sowie dem zum Grundwortschatz gehörenden englischen Begriff «SUN» für «Sonne, Sonnenlicht» bzw. als Verb für «sonnen» (vgl. z.B. www.pons.com, besucht am 27.04.2026) zusammen. «Sun» ist auch die gängige Abkürzung für «Sunday». Der Buchstabe «V» stellt neben vielen anderen Bedeutungen ein Formelzeichen für Geschwindigkeit, die römische Zahl 5 oder die Abkürzung für «von» dar (vgl. jeweils www.abkuerzungen.de, besucht am 21.04.2026). Zusammen ergibt sich z.B. «(Buchstabe) V. Sonne», «5. Sonne», «von. sonnen». In Zusammenhang mit Waren der Klassen 3 und 5 wird das Zeichenelement «SUN» demgegenüber kaum im Sinne von «Sonntag» verstanden.

   Die angefochtene Marke «TSUN» ist demgegenüber der Name einer chinesischen Längeneinheit (vgl. z.B. https://de.wikipedia.org/wiki/Cun_(Einheit), besucht am 27.04.2026). Obwohl auch «Wing Tsun» eine gängige Bezeichnung eines chinesischen Kampfsportstils ist (vgl. hierzu BVGer B-2791/2016, E. 5.4.5, WingTsun), sind diese Bedeutungen des Begriffs «TSUN» in den Augen der Schweizer Abnehmer der Klassen 3 und 5 jedoch kaum bekannt, so dass der Begriff als Fantasiezeichen wahrgenommen wird, zumal Japanisch keineswegs zu den Prüfungssprachen zählt (vgl. Richtlinien, Teil 5, Ziff. 3.6). Nimmt man die angefochtene Marke im Sinne von «T-SUN» wahr, so setzt auch sie sich ebenfalls aus einem Einzelbuchstaben, nämlich «T» sowie «SUN» zusammen. Der Buchstabe «T» ist u.a. die Abkürzung für «Tara, Tera, Tesla, Tritium» (vgl. z.B. www.duden.de, besucht am 13.05.2026). In Zusammenhang mit den vorliegenden Waren der Klassen 3 und 5 machen auch diese Bedeutungen keinen Sinn.

8. Folglich verfügen die Vergleichszeichen zwar über einen unterschiedlichen Sinngehalt. Da die letzten drei Buchstaben bzw. der Begriff «SUN» identisch sind, ist insgesamt eine Zeichenähnlichkeit gegeben. Nachfolgend ist zu prüfen, ob die daraus resultierende Ähnlichkeit der Zeichen eine Verwechslungsgefahr zu bewirken vermag.

D. Verwechslungsgefahr

1. Ob zwei Marken sich hinreichend deutlich unterscheiden oder im Gegenteil - im engeren oder im weiteren Sinne - verwechselbar sind, ist nicht aufgrund eines abstrakten Zeichenvergleichs, sondern stets vor dem Hintergrund der gesamten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Der Massstab, der an die Unterscheidbarkeit anzulegen ist, hängt einerseits vom Umfang des Ähnlichkeitsbereichs ab, dessen Schutz der Inhaber der älteren Marke beanspruchen kann. Andererseits ist zu berücksichtigen, für welche Waren und Dienstleistungsgattungen die sich gegenüberstehenden Marken hinterlegt sind (vgl. Richtlinien, Teil 6, Ziff. 6.5).

2. Im Weiteren ist von Bedeutung, an welche Abnehmerkreise sich die Waren und/oder Dienstleistungen richten und mit welcher Aufmerksamkeit die Waren gekauft bzw. die Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. So geht die Rechtsprechung davon aus, dass bei «Massenartikeln des täglichen Bedarfs» mit einer geringeren Aufmerksamkeit und einem geringeren Unterscheidungsvermögen der Konsumenten zu rechnen ist als bei Spezialprodukten, deren Absatzmarkt auf einen mehr oder weniger geschlossenen Kreis von Berufsleuten beschränkt bleibt (vgl. BGer in sic! 2022, 34, E. 6.6.1, Tellco Holding / Tell et al.).

3. Waren der Klasse 3 (insbesondere Kosmetika, Seifen und Putzmittel) geltend gemäss Praxis als Massenartikel des täglichen Gebrauchs, bei denen von einer geringen Aufmerksamkeit des Publikums auszugehen ist (vgl. BVGer B-5868/2019, E. 3.1, NIVEA (fig.) / NEAUVIA). Gemäss ständiger Rechtsprechung werden Pharmazeutika i.d.R., und zwar unabhängig von einer allfälligen Rezeptpflicht, sowohl von Fachkreisen als auch von Endverbrauchern mit erhöhter Aufmerksamkeit nachgefragt als Waren des täglichen Gebrauchs (BVGer B-5404/2021, E. 4, VIFOR / VITOP). Die in der Klasse 5 beanspruchten Nahrungsergänzungsmittel und diätetischen Erzeugnisse dürften in der Regel mit etwas grösserer Aufmerksamkeit ausgesucht werden, weil der Verbraucher auf deren Zusammensetzung und Wirkung achtet. Indessen sind die Anforderungen nicht zu hoch anzusetzen, weil es sich nichtsdestotrotz um Nahrungsmittel handelt und damit um Waren, welche täglich, zumindest jedoch mit einer gewissen Regelmässigkeit erworben werden (vgl. Entscheid des IGE W 104312, III. D. Ziff. 3 – ALFASAN / ALMASAN, abrufbar in der Prüfungshilfe)

4. Der Schutzumfang einer Marke bestimmt sich nach ihrer Kennzeichnungskraft. Für schwache Marken ist der geschützte Ähnlichkeitsbereich kleiner als für starke. Bei schwachen Marken genügen daher schon bescheidenere Abweichungen, um eine hinreichende Unterscheidbarkeit zu schaffen. Als schwach gelten insbesondere Marken, deren wesentliche Bestandteile sich eng an Sachbegriffe des allgemeinen Sprachgebrauchs anlehnen (Richtlinien, Teil 6, Ziffer 6.7).

5. Die Widerspruchsmarke heisst «V.SUN», was mit «(Buchstabe) V. Sonne», «5. Sonne», «von. sonnen» ins Deutsche übersetzt wird (vgl. III. C. Ziff. 7). Die widersprechende Partei führt diesbezüglich aus, dass es sich dabei um ein Fantasiezeichen handle, das bereits ursprünglich eine zumindest normale Kennzeichnungskraft aufweise. Seit einigen Jahren werde es insbesondere für Sonnenschutzmittel intensiv benutzt, was die Kennzeichnungskraft der Widerspruchsmarke zusätzlich erhöht habe. Zur Untermauerung dieser Behauptung wurden eine Google-Suchabfrage mit «v.sun» sowie Ausdrucke von wikipedia (die Suchabfragen zu VSUN und V.SUN ergaben jedoch keine Treffer) eingereicht.

6. Bekannte Marken verfügen über eine erhöhte Kennzeichnungskraft. Im Widerspruchsverfahren kann der Beurteilung einer erhöhten Kennzeichnungskraft indessen nur in beschränktem Umfang von Amtes wegen nachgegangen werden; häufig kommt es vor, dass die widersprechende Partei behauptet, die Widerspruchsmarke sei eine bekannte Marke und habe deshalb eine erhöhte Kennzeichnungskraft, ohne dem IGE diesbezüglich Belege einzureichen. Verfügt das IGE über keine Anhaltspunkte, dass es sich bei

der Widerspruchsmarke um eine bekannte Marke handelt, genügt es nicht, die angebliche Bekanntheit einfach nur zu behaupten. Eine Ausnahme ist nur bei Marken gegeben, deren Bekanntheit institutsnotorisch ist (z.B. die Bekanntheit der Marke «Coca-Cola» für Getränke). Vermag die widersprechende Partei die Bekanntheit ihrer Marke nicht rechtsgenüglich nachzuweisen, hat sie die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen und das IGE geht von der originären Kennzeichnungskraft der Marke aus (Richtlinien, Teil 6, Ziff. 6.7).

7. Die Bekanntheit einer Marke ist somit – wie dargetan – nicht nur zu behaupten, sondern diese muss anhand von Belegen glaubhaft gemacht werden. Es ist an der widersprechenden Partei darzutun, dass die fragliche Marke hinreichend intensiv in ihrer Markenfunktion benutzt worden ist (vgl. z.B. BVGer B-4104/2021, E. 7.4.1 f., CAPRISUN / PRISUN). Für die Annahme einer institutsnotorischen Bekanntheit der Marke hat das IGE vorliegend keine Anhaltspunkte. Auf den in casu eingereichten Belegen finden sich vereinzelte Treffer für «V.SUN»-Sonnenschutzprodukte, wobei die meisten keinen Bezug zur Schweiz aufweisen. Zudem handelt es sich um eine Suchabfrage an einem einzigen Tag (Google Suchabfrage vom 13.11.2025). In Zusammenhang mit den restlichen relevanten Waren fehlen jegliche Belege. Diese Belege sind nicht geeignet, eine Aussage zur markenrechtlichen Bekanntheit der Wortmarke «V.SUN» in Verbindung mit den relevanten Waren in der Schweiz zu machen und es kann aufgrund dieser Belege auch kein erhöhter Schutzumfang für die Widerspruchsmarke angenommen werden. Folglich ist entgegen den Ausführungen der widersprechenden Partei nicht von einer bekannten Marke auszugehen. Da die widersprechende Partei die Bekanntheit ihrer Marke vorliegend nicht rechtsgenüglich nachzuweisen vermag, hat sie die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Der Widerspruchmarke kommt daher insgesamt durchschnittliche Kennzeichnungskraft zu.

8. Der Schutzumfang jeder Marke wird durch die Sphäre des Gemeinguts begrenzt. Was markenrechtlich gemeinfrei ist, steht definitionsgemäss dem allgemeinen Verkehr zur freien Verwendung zu. Hieraus ergibt sich eine Beschränkung des Schutzumfangs von Marken, welche einem im Gemeingut stehenden Wort ähnlich sind. Solche Marken können zwar gültig sein, doch erstreckt sich ihr Schutzumfang nicht auf das zum Gemeingut gehörende Element. Damit aufgrund einer Übereinstimmung in gemeinfreien Bestandteilen in Ausnahmefällen doch Verwechslungsgefahr besteht, müssen spezielle Voraussetzungen vorliegen. So muss beispielsweise die Marke aufgrund der Dauer des Gebrauchs oder der Intensität der Werbung in ihrer Gesamtheit eine erhöhte Verkehrsbekanntheit erlangt haben und der gemeinfreie Bestandteil am erweiterten Schutz der Marke teilnehmen. Allenfalls können auch weitere Umstände berücksichtigt werden, z.B. die Verwendung des gemeinfreien Markenbestandteils als Serienmarke (Richtlinien, Teil 6, Ziff. 6.7 mit Hinweisen).

9. In Zusammenhang mit *Sonnenschutzmitteln* (Klasse 3) ist der Zeichenbestandteil «SUN» ein banaler und üblicher Begriff, dem keine Kennzeichnungskraft zukommt. Insoweit wird «SUN» vom angesprochenen Publikum nicht als Hinweis auf ein Unternehmen, sondern als banaler bzw. üblicher Begriff für diese Waren wahrgenommen. Für diese Waren kann der Begriff «SUN» als solcher nicht monopolisiert werden. Für *Sonnenschutzmittel* bezieht die Widerspruchsmarke ihre Unterscheidungskraft auch nicht aus dem Wortelement «SUN», sondern aus der Kombination mit dem vorangehenden Buchstaben «V» plus dem Punkt. Der Schutzumfang der Widerspruchsmarke kann sich mithin für die angefochtenen *Sonnenschutzmittel* nicht auf den als gemeinfrei einzustufenden Wortbestandteil «SUN» erstrecken (zum Ganzen auch BVGer in sic! 2010, 361; Plus // ++Plusplus++ [fig.]; sowie BVGer in sic! 2010, 795; ECO-CLIN // SWISS ECO CLEAN [fig.]).

   Auch die angefochtenen Waren *Kosmetika, Kosmetika für Kinder, Haarspray, Hautbefeuchter für kosmetische Zwecke, Seren für kosmetische Zwecke, Lipgloss (Klasse 3) und pharmazeutische Erzeugnisse* (Klasse 5) können Sonnenschutzmittel enthalten. Dies bewirkt aber noch nicht, dass die Verwechslungsgefahr für diese Waren ebenfalls verneint werden muss. Denn der Grossteil dieser Waren enthält kein Sonnenschutzmittel. Für Letztere ist der Zeichenbestandteil «SUN» weder banal noch üblich oder direkt beschreibend und gehört demnach auch nicht zum Gemeingut. Sobald eine angefochtene Marke eine Ware mit einer breiten Formulierung beansprucht, führt gemäss Rechtsprechung das Vorliegen relativer Ausschlussgründe für einen Grossteil der unter diese Formulierung fallenden Waren denn auch dazu, dass die Verwechslungsgefahr insgesamt zu bejahen und diese Ware zu widerrufen ist (vgl. BVGer B-4574/2017, E. 11.3.2.2 – COCO / COCOO (fig.)).

10. Die Vergleichszeichen werden für gleiche respektive ausgeprägt gleichartige Waren beansprucht, weshalb bei der Beurteilung der Zeichenverschiedenheit aufgrund des Wechselspiels zwischen Markenähnlichkeit und Warengleichartigkeit ein besonders strenger Massstab anzulegen ist und sich die angefochtene Marke umso stärker vom Widerspruchszeichen abheben muss (vgl. auch Richtlinien, Teil 6, Ziff. 6.5).

11. Dies ist vorliegend nicht der Fall: Beide Zeichen haben vier Buchstaben, wobei drei davon identisch sind. Die beiden Anfangsbuchstaben «V» und «T» sind zwar schriftbildlich und phonetisch unterschiedlich. Bis auf diese unterschiedlichen Anfangsbuchstaben und dem fehlenden Punkt bei der angefochtenen Marke sind die Vergleichszeichen jedoch identisch. Bei der zweisilbigen Aussprache der angefochtenen Marke, «T-SUN», sind die Vergleichszeichen auch phonetisch sehr ähnlich (vgl. oben III. C, Ziff. 4 und 5). Somit wird der Zeichenabstand vorliegend nicht eingehalten. Dem Widerspruch wird somit teilweise stattgegeben. Er wird für die Waren, für welche «SUN» keine beschreibende Bedeutung hat, gutgeheissen. Für die Waren, bei denen sich der Schutzumfang der Widerspruchsmarke nicht auf den als gemeinfrei einzustufenden Wortbestandteil «SUN» erstrecken kann, nämlich für *Sonnenschutzmitteln* (Klasse 3), wird er hingegen abgewiesen.

12. Der Widerspruch wird folglich für sämtliche Waren mit Ausnahme von *Sonnenschutzmittel* (Klasse 3) und *Unkrautvertilgungsmittel* (Klasse 5) gutgeheissen.

IV. Kostenverteilung

1. Die Widerspruchsgebühren verbleiben dem IGE (Art. 31 MSchG i. V. m. Art. 1 ff GebV-IGE und Anhang zu Art. 3 Abs. 1 GebV-IGE).

2. Mit dem Entscheid über den Widerspruch hat das IGE zu bestimmen, ob und in welchem Masse die Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind (Art. 34 MSchG). Die Verfahrenskosten werden im Widerspruchsverfahren in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Auch wird der obsiegenden Partei in der Regel eine Parteientschädigung zugesprochen. Wird der Widerspruch lediglich teilweise gutgeheissen, wird die Widerspruchsgebühr den Parteien in der Regel je zur Hälfte auferlegt und die Parteikosten werden wettgeschlagen (vgl. Richtlinien, Teil 1, Ziff. 7.3.2.3).

3. Da das Widerspruchsverfahren einfach, rasch und kostengünstig sein soll, wird pro Schriftenwechsel praxisgemäss eine Parteientschädigung von CHF 1'200.00 zugesprochen (Richtlinien, Teil 1, Ziff. 7.3.2.2).

4. Die widersprechende Partei ist mit ihrem Begehren einzig bezüglich zwei Waren (Sonnenschutzmittel und Unkrautvertilgungsmittel) nicht durchgedrungen. Für sämtliche restlichen Waren wird der Widerspruch gutgeheissen. Es wurde ein einfacher Schriftenwechsel durchgeführt. Vor diesem Hintergrund ist es aus sachlichen Gründen im Einklang mit den Entscheiden des BVGer B-6734/2023, E. 9.2, BURGER KING / Burek BK King (fig.) und BVGer B-148/2020, E. 6.2, dm / dm (fig.) angemessen, von dem oben genannten Regelfall der hälftigen Auferlegung der Widerspruchsgebühr bzw. des Wettschlagens der Parteikosten abzuweichen und diesen Ausgang des Verfahrens unter Kostengesichtspunkten einer vollständigen Gutheissung gleichzusetzen. Die widersprechende Partei erhob gegen dieselbe Marke Widerspruch gestützt auf zwei verschiedene Marken und machte damit zwei Widerspruchsverfahren anhängig, nämlich die Verfahren Nr. 104941 und Nr. 104942. Die Widersprüche richten sich gegen dieselbe Marke, die beiden Widerspruchsmarken sind identisch, lediglich die Warenlisten sind unterschiedlich. Der zu beurteilende Sachverhalt und auch die sich stellenden Rechtsfragen sind somit bei den beiden Widersprüchen gleich resp. sehr ähnlich. Aus den Akten ist somit nicht ersichtlich, dass der widersprechenden Partei aus dem Umstand, dass sie zwei Verfahren anhängig machte, ein doppelter Aufwand erwachsen ist, zumal sie in beiden Widerspruchsverfahren die gleiche Widerspruchsschrift einreichte. Es scheint daher gerechtfertigt, ihr lediglich eine einfache Parteientschädigung von CHF 1'200.00 zuzusprechen. Zudem hat die widerspruchsgegnerische Partei der widersprechenden Partei die Widerspruchgebühren zu ersetzen. Die Parteientschädigung wird damit auf CHF 2'800.00 festgesetzt.

IGE | IPI

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle
Istituto Federale della Proprietà Intellettuale
Swiss Federal Institute of Intellectual Property

Stauffacherstrasse 65/59 g
CH-3003 Bern
T +41 31 377 77 77
info@ipi.ch | www.ige.ch

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1.
Der Entscheid des IGE vom 18.05.2026 wird wiedererwägungsweise aufgehoben und durch den vorliegenden Entscheid ersetzt.

2.
Die Widerspruchsverfahren Nr. 104941 und Nr. 104942 werden in einem Verfahren vereinigt.

3.
Der Widerspruch in den vereinigten Verfahren Nr. 104941 und Nr. 104942 wird teilweise gutgeheissen.

4.
Die Eintragung der angefochtenen CH-Marke Nr. 834 928 «TSUN» wird für sämtliche Waren der Klasse 3 mit Ausnahme von *Sonnenschutzmittel* und für sämtliche Waren der Klasse 5 mit Ausnahme von *Unkrautvertilgungsmittel* widerrufen.

5.
Die Widerspruchsgebühren von je CHF 800.00 (total CHF 1'600) verbleiben dem IGE.

6.
Die widerspruchsgegnerische Partei hat der widersprechenden Partei eine Parteientschädigung von CHF 2'800.00 (einschliesslich Ersatz der Widerspruchsgebühren) zu bezahlen.

7.
Dieser Entscheid wird den Parteien schriftlich eröffnet.

Bern, 27. Mai 2026

Freundliche Grüsse

N. Geelhaar

Nadine Geelhaar

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht oder zu dessen Handen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 21 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVG]). Die Rechtsschrift ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).